



GEMEINDE KEMATEN in Tirol

6175 Kematen in Tirol ☎ 05232/2300 📄 23006

e-mail: verwaltung@kematen.tirol.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i.T. hat in seiner Sitzung vom 30.03.2006 nach den Bestimmungen des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992 i.d.g.F. folgende

Verordnung

über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe
beschlossen:

§ 1

Abgabenausschreibung, Abgabengegenstand

Die Gemeinde Kematen erhebt für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes durch

- a) gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität dienen,
- b) Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a erbringen und an denen die Gemeinde direkt oder indirekt mit wenigstens 50 v. H. der Anteile oder des Kapitals beteiligt ist, und
- c) sonstige Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b unter Verwendung eines Zuganges zu Einrichtungen von Betrieben oder Unternehmen nach lit. a bis b erbringen,

eine Abgabe (Gebrauchsabgabe).

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebrauchsabgabe sind die Betriebe und Unternehmen nach § 1 verpflichtet.

§ 3

Entstehen des Abgabenspruches, Fälligkeit

- (1) Der Abgabenspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.
- (2) Die Gebrauchsabgabe wird zwei Monate nach der Entstehung des Abgabenspruches fällig. Zu diesem Termin ist eine Abgabenerklärung einzureichen.

§ 4 **Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebrauchsabgabe bildet
- a) bei Betrieben oder Unternehmen nach § 1 lit. a bis b die Summe der Entgelte für Leistungen im Sinne des § 1 lit. a und b, einschließlich des von Unternehmen nach § 1 lit. c für den Zugang zur Einrichtung zu leistenden Entgeltes und
 - b) bei Unternehmen nach § 1 lit. c die Summe der Entgelte für Leistungen im Sinne des § 1 lit. a und b, die in der Gemeinde erbracht worden sind, ausgenommen das für den Zugang zur Einrichtung zu leistende Entgelt, ausschließlich der Umsatzsteuer.
- (2) Die Gebrauchsabgabe darf 6 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 5 **Selbstberechnung, Entrichtung**

- (1) Der Abgabenschuldner hat den für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Abgabebetrag selbst zu berechnen.
- (2) Der Abgabenschuldner hat zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v.H. des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten. Verbleibende Abgabenschuldigkeiten sind mit der nächsten Vorauszahlung zu entrichten, Guthaben sind dem Abgabenschuldner spätestens bis zum übernächsten Vorauszahlungstermin zu erstatten.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2006 in Kraft. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992 i.d.g.F.

Der Bürgermeister i.V.:

Franz Grünauer

angeschlagen am: 31.03.2006

abzunehmen am: 18.04.2006

abgenommen am: